



**EQUALITY.CH**

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG

Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE

Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
CH-3003 Bern

Via E-Mail an:  
gever@blw.admin.ch

Bern, 12. Januar 2024

### **Vernehmlassung: 2023/59**

## **Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 der Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), die alle Fachstellen und Büros für die Gleichstellung auf Ebene des Bundes, der Kantone und Städte umfasst, nimmt im Folgenden Stellung zur oben genannten Gesetzesänderung.

Die SKG begrüsst die vorgeschlagene Änderung und erinnert daran, dass damit auch auf die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses des UNO-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 1. November 2022 eingegangen wird, namentlich auf die Empfehlung Nr. 62: *«Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Empfehlung Nr. 34 (2016) zu den Rechten von Frauen auf dem Land und empfiehlt dem Vertragsstaat, den Sozialversicherungsschutz auf alle Bäuerinnen und weiblichen Familienmitglieder, die in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, auszuweiten und ihnen im Fall einer Scheidung die gleichen Rechte auf das vom Betrieb erwirtschaftete Vermögen*

einzuräumen»<sup>1</sup>. Diese Empfehlung wurde bereits 1991 formuliert, namentlich in Bezug auf «Frauen, die als Familienmitglied ohne Lohn auf dem Betrieb mitarbeiten» und forderte die Vertragsstaaten bereits damals dazu auf, «die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung eines Lohns, der sozialen Sicherheit und anderen Sozialleistungen für Frauen, die ohne solche Leistungen im Betrieb mitarbeiten, der einem Familienmitglied gehört, zu ergreifen<sup>2</sup>» und diesen Frauen «im Fall einer Scheidung die gleichen Rechte auf das erwirtschaftete Vermögen<sup>3</sup>» einzuräumen. Die SKG befürwortet insbesondere die vorgesehene Gesetzesänderung von Art. 70a Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG), die ermöglichen würde, als Bedingung für die Ausrichtung von Direktzahlungen einen minimalen Sozialversicherungsschutz für Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, die auf dem Betrieb mitarbeiten, vorzusehen. Dies wird die soziale Sicherheit von Frauen fördern, die auf dem Betrieb ihres Ehemannes oder ihrer Partnerin mitarbeiten. Dies ist umso wichtiger, als Frauen eine Vielzahl von Aufgaben auf dem landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen und oft allein 50 % des Betriebseinkommens erwirtschaften<sup>4</sup>.

In der vorliegenden Vernehmlassung geht es um die Erweiterung von Art. 89 des LwG um einen Absatz 4. Dieser sieht vor, dass Eheleute bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner neu als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit durch eine ausgewiesene Fachperson und/oder zu einem Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens verpflichtet sind. Aufgrund der Formulierung betont die SKG, dass die Änderung von Art. 89 Abs. 4 LwG im Wesentlichen die «*nachteiligen Folgen*» einer «*Scheidung*» oder einer «*Auflösung der eingetragenen Partnerschaft*» vorsieht, ohne jedoch die gleichwohl zentralen Fragen der finanziellen Konsequenzen einer Trennung zu thematisieren. Einem gerichtlichen Scheidungsverfahren geht in der Regel ein Trennungsverfahren voraus. Indessen entscheiden sich nicht alle Paare nach einer Trennung für eine Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Dennoch ist zu beachten, dass erhebliche finanzielle Investitionen, insbesondere durch die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen, ein konkretes Liquiditätsrisiko für Paare darstellen können. Um getrennt lebende Frauen vor den Risiken

---

<sup>1</sup> Abschliessende Bemerkungen zum Sechsten periodischen Bericht der Schweiz\*, Empfehlung nr. 62. Link: [CEDAW/C/CHE/CO/R.6 \(admin.ch\)](https://www.cedaw.ch/CHE/CO/R.6(admin.ch))

<sup>2</sup> CEDAW General Recommendation No. 16: Unpaid Women Workers in Rural and Urban Family Enterprises Adopted at the Tenth Session of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, in 1991 (Contained in Document A/46/38). Link: <https://www.refworld.org/docid/453882a322.html>

<sup>3</sup> *Ibid.*

<sup>4</sup> Erläuternder Bericht, Vernehmlassung zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall», [Erläuternder Bericht Mo 19.3445 f](#), S. 6. Rapport explicatif, Consultation relative à la modification de la loi sur l'agriculture, Mise en œuvre de la motion 19.3445 du groupe BD « Indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce », p. 6. Lien : [Rapport explicatif](#). Ruth Moser, Kathrin Saner, « Les femmes dans l'agriculture », [Rapport sur l'étude 2022](#), p. 16, AGRIDEA, octobre 2022.

prekärer Lebensverhältnisse zu bewahren, **ist die SKG der Meinung, dass sich die gemeinsame Beratung der Paare nicht nur auf die Aspekte der güterrechtlichen Auseinandersetzung beschränken, sondern ebenfalls die «nachteiligen Folgen einer Trennung» abdecken sollte.**

Zudem sieht der Entwurf von Art. 89 Abs. 4 LwG als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen die Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit durch eine ausgewiesene Fachperson und/oder den Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens vor. Um einen besseren Schutz der Frauen zu gewährleisten, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin mitarbeiten, ist die SKG der Ansicht, dass sowohl ein Nachweis für die gemeinsame Beratung **als auch** für die Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens verlangt werden sollte, mit anderen Worten **sollten diese Bedingungen kumulativ und nicht alternativ gelten.**

Zudem sollte keine Unterscheidung gemacht werden zwischen verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Frauen und Frauen, die in einem qualifizierten Konkubinat mit dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes leben, sprich mit diesem gemeinsame Kinder haben. Die Änderung von Art. 89 Abs. 4 LwG sollte sich nicht nur auf «Ehegattinnen» und «eingetragenen Partnerinnen» beschränken, um diese vor den «nachteiligen Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft» zu schützen, sondern auch auf Frauen, die in einem qualifizierten Konkubinat mit dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes leben. Tatsächlich können sich diese Frauen nicht auf eine gleichwertige gesetzliche Regelung berufen, wenn sie erhebliche finanzielle oder persönliche Investitionen in den Betrieb ihres Konkubinatspartners tätigen. Wenn ihnen die gleichen Rechte zuständen wie verheirateten Frauen und Frauen in einer eingetragenen Partnerschaft, wird die Gleichstellung der Frauen unabhängig von ihrem Familienstand gewährleistet. **Daher ist die SKG der Ansicht, dass Personen, die in einem qualifizierten Konkubinat mit dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes leben, ebenfalls von der vorgeschlagenen Änderung profitieren sollten.**

Für die Umsetzung und im Hinblick auf die geplante Änderung der Verordnung (Strukturverbesserungsverordnung SVV) sieht der Entwurf eine Selbstdeklaration vor, die von beiden Eheleuten bzw. von den eingetragenen Partnerinnen oder den eingetragenen Partnern zu unterschreiben ist. Dadurch sollen die Paare bestätigen, dass sie ihre Situation vertieft geprüft und sich ein umfassendes Bild über die Folgen der Investition gemacht haben. Zudem sollen sie dadurch motiviert werden, sich beraten zu lassen. Die Tatsache, dass der Nachweis ausschliesslich durch eine gemeinsam durch die beiden Eheleute bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner unterzeichnete Selbstdeklaration erfolgen soll, wirft Bedenken hinsichtlich Familienverhältnisse auf, in denen eine Person aufgrund der Abhängigkeit zu ihrer Partnerin oder ihrem Partner nicht in der Lage ist, die Unterschrift zu verweigern. Zu denken ist hier an Fälle von Missbrauch oder häuslicher Gewalt innerhalb der

Partnerschaft, aber auch an Personen, deren Aufenthaltsbewilligung vom Familiennachzugsrecht ihres Partners oder ihrer Partnerin (Art. 50 AIG) abhängt. Tatsächlich ist zu befürchten, dass die Partnerin eines landwirtschaftlichen Betriebseigentümers – angesichts ihrer finanziellen aber auch persönlichen Abhängigkeit, aufgrund der Tatsache, dass ihr Zuhause und das ihrer Kinder der landwirtschaftliche Betrieb ist – die ihr vorgelegten Unterlagen auch dann unterschreiben wird, wenn die vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sein sollten. Der landwirtschaftliche Betrieb stellt für das Paar sowohl Lebensmittelpunkt als auch Arbeitsplatz dar, daher haben Fälle von Missbrauch oder häuslicher Gewalt unweigerlich Auswirkungen auf das Berufsleben der betroffenen Person. Hinzu kommt, dass Frauen besonders gefährdet sind, Gewalt in Paarbeziehungen zu erfahren<sup>5</sup>. Diese kann unterschiedliche Formen annehmen, namentlich diejenige der wirtschaftlichen Gewalt, deren Wahrscheinlichkeit insbesondere dann zunimmt, wenn das Paar im selben Betrieb arbeitet. **Ohne einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, ersucht die SKG, dass dieser heikle Punkt erwähnt wird.**

Die SKG legt ebenfalls grossen Wert darauf, dass umgekehrt die Situation von landwirtschaftlichen Betriebseigentümerinnen berücksichtigt wird, die physische oder psychische Gewalt durch ihre Ehemänner oder eingetragenen Partnerinnen erfahren. Letztere könnten nämlich durch Verweigerung der Unterzeichnung der Selbstdeklaration oder der Teilnahme am gemeinsamen Beratungsgespräch die beruflichen Vorhaben ihrer Ehegattinnen oder eingetragenen Partnerinnen blockieren und so deren Arbeitsgrundlage gefährden. Indem das Fortbestehen der Arbeitsgrundlage einer Landwirtin auf diese Weise vom Willen ihres Ehemannes oder ihrer eingetragenen Partnerin abhängig gemacht wird, entsteht die Gefahr einer neuen Form von Diskriminierung und häuslicher Gewalt. **Um dies zu vermeiden, ist die SKG der Ansicht, dass eine fehlende Unterschrift auf einer Selbstdeklaration durch die Behörden, die Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen gewähren, überprüft werden können sollte. Dieser Vorschlag gilt sowohl bei fehlender Unterschrift des Mannes als auch der Frau.**

Darüber hinaus gibt der erläuternde Bericht keinen Aufschluss darüber, ob die Beratung der Eheleute bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partner in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit unentgeltlich erfolgen soll oder nicht. **Die SKG ist der Auffassung, dass die gemeinsame Beratung für die Paare kostenlos sein sollte.** Auf diese Weise könnte auch sichergestellt werden, dass die Beratung effektiv in Anspruch genommen wird.

Schliesslich setzt sich die SKG für verstärkte Massnahmen zur Information und Beratung von Frauen ein, die auf einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind. Ihre soziale Absicherung hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre deutlich verbessert: Der Anteil der Frauen ohne eigene soziale Absicherung und Vorsorge ist gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 6) von 12 % (2012) auf 4 % (2022) gesunken. 57 % der befragten Frauen (Umfrage über Scheidungen in

---

<sup>5</sup> [Häusliche Gewalt | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#); [Häusliche Gewalt – Stärker als Gewalt \(plus-fort-que-la-violence.ch\)](#)

der Landwirtschaft, siehe Fussnote 4 des Berichts auf Seite 5) verfügen mittlerweile über eine 3. Säule, während es 2012 erst 43 % waren. Der Bericht zeigt auf, dass *«zu dieser positiven Entwicklung die Beratung, Sensibilisierungskampagnen sowie Aus- und Weiterbildung ebenso wie die ausserbetriebliche Tätigkeit beigetragen haben»*. Die Bemühungen müssen fortgesetzt werden, da auch festgestellt wird, dass die Mehrheit der Frauen (56 %) Kapital in den Betrieb eingebracht hat, häufig jedoch ohne Darlehensvertrag. Lediglich in 11 % der Fälle wurde ein Darlehensvertrag abgeschlossen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten,

die Präsidentin:



Rachele Santoro